

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 27.03.1830 publ. 31.03.1830

22) Cammer = Bekanntmachung vom
27. März, publ. am 31. März 1830.

Ernennung des
Kaufmanns A.
Mensch zum
denburgischen
Consul in New-
York.

Daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Friedrich August Mensch zu New-York zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft bereits anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich = denburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band, II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

23) Bekanntmachung des General-Di-
rectoriums des Armenwesens vom
27. März, publ. am 31. März 1830.

Revision der
Armenrechnun-
gen.

Da sich aus den Protocollen über die Nachsicht der Armen-Rechnungen mit dem Ausschusse bisher nicht immer ergeben hat, ob außer den Armen-Rechnungen auch das durch Circular vom 2. December 1826. näher vorgeschriebene